

zur Überwindung derjenigen Widersprüche, die in den Straftaten in der Form eines Individualkonfliktes mit der sozialistischen Ordnung und Rechtsordnung in Erscheinung treten.

Im sozialistischen Strafrecht verbinden sich die Leitung und Mobilisierung der Aktivität der Volksmassen und die Sicherung der Früchte sozialistischer Freiheit in dem historisch Erreichten und Werdenden in dialektischer Einheit:

„Unser Recht und unser Strafrecht ist das Instrument des Schutzes Unserer neuen Gesellschaftsordnung *und* der Führung der Menschen auf diesem Weg.“¹⁰

Mit dem Ziel, die sozialistische Ordnung zu entwickeln und zu sichern, mobilisiert es die moralisch-politische Kraft der Gesellschaft, ihre Selbsterziehung, die gesellschaftliche Erziehung. Zugleich sichert es durch Zwang, indem es sich unter Androhung von Strafe autoritativ an den noch nicht Einsichtigen und Unbelehrbaren wendet, für kriminelle Äußerungen des noch in der Vergangenheit haftenden Bewußtseins Strafe anwendet und auch in dieser Weise das Entstehen derartiger Taten bis zur endgültigen Beseitigung ihrer Wurzeln erschwert und behindert. Insbesondere sichert und verteidigt das Strafrecht die Existenz und den Bestand der sozialistischen Errungenschaften gegen die sporadisch auftretenden und perspektivlosen, aber haßerfüllten und gefährlichen Anschläge der Imperialisten und ihrer Agenturen dadurch, daß es die ganze Bevölkerung zur entschlossenen Abwehr bestimmter militaristisch-faschistischer, imperialistischer Aktionen mobilisiert und derartige Taten mit Strafwang unterdrückt.

Das Strafrecht der Deutschen Demokratischen Republik verkörpert zum ersten Male in der Geschichte des deutschen Strafrechts das Bewußtsein und den Willen des von der Arbeiterklasse geführten Volkes, das als Organisator der planmäßigen sozialistischen Umgestaltung und der Entfaltung der sozialistischen Demokratie die verzweifelten Anschläge der imperialistischen Minderheit niederschlägt und sich mit den spontan nachwirkenden Ideologien bürgerlicher Vergangenheit auseinandersetzt. Das Strafrecht wendet sich an die Mitglieder der Gesellschaft nicht als passive, mit Strafe bedrohte Objekte staatlicher Reglementierung. Es richtet sich vielmehr an die Werktätigen als Subjekte, als denkende Menschen, als Schöpfer und Organisatoren der sozialistischen Lebensweise. Die Gesellschaft selbst soll aus der Einsicht in die Richtigkeit und Notwendigkeit der Normen und der Gefährlichkeit der mit Strafe bedrohten Taten die Straftat als gesellschaftliche Er-

10. W. Ulbricht, Grundfragen der ökonomischen und politischen Entwicklung in der DDR, Berlin 1957, S. 120. (Hervorhebung von uns - die Verf.)